



Aktuelle Information zur GAP 2023

## GLÖZ 8 Nichtproduktive Flächen, Stilllegung

Als Fördervoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen ab 2023 gilt unter anderem die Auflage

### **GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktiver Fläche (Stilllegung).**

Betriebe mit mehr als 10 Hektar Ackerfläche, die nicht unter die Ausnahmeregelung fallen, müssen 4% der Ackerfläche der Selbstbegrünung überlassen und zwar beginnend unmittelbar nach der Ernte der Vorfrucht im Vorjahr (vgl. Info-Schreiben vom 30.06.22).

Das Ministerium Ländlicher Raum (MLR) hat nun mitgeteilt, dass im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der neuen Vorgaben zum 01.01.2023, **keine** Einschränkungen für eine aktive Begrünung gelten. Das bedeutet, dass in 2022 begrünzte Flächen stehen bleiben und ab 01.01.2023 in eine GLÖZ 8-Stilllegung überführt werden können.

#### Folgende Begrünungen kommen hierzu in Betracht:

- ÖVF- und FAKT-Herbstbegrünungen können nahtlos zum 1.1.2023 in eine GLÖZ 8-Stilllegung überführt werden; auch als Reinsaat.
- Eine „Brachebegrünung mit Blümmischung“ (FAKT-Teilmaßnahme E2.1) aus 2022 kann stehen bleiben und ab 1.1.2023 in GLÖZ 8-Fläche überführt werden.
- Untersaaten im Getreide können ebenfalls stehen bleiben und ab 1.1.2023 in eine GLÖZ 8-Stilllegungsfläche überführt werden.
- Auch andere „freiwillige“ Begrünungen können zum 1.1.2023 in eine GLÖZ 8-Stilllegungsfläche überführt werden.
- Klee gras, Luzerne, Weidelgras etc. die 2022 als Hauptkultur beantragt oder erst nach der Hauptkultur gesät wurden, können ebenfalls in eine GLÖZ 8-Stilllegungsfläche überführt werden.
- Klee gras, das jetzt nach der Hauptkultur 2022 gesät und beerntet wird, kann ab 1.1.2023 als Stilllegung genutzt werden.

Sofern nach der Stilllegung eine Folgekultur (Aussaat einer Winterung) geplant ist, ist im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 14.08.2023 die Nutzung, die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt.